

III. Verträge mit Unternehmern

- 9 Gemäß § 310 Abs. 1 Satz 1 findet § 308 Nr. 8 bei Verträgen mit Unternehmern (vgl. dazu auch § 310 Rz. 25 ff.) keine Anwendung. Es wäre sachlich auch nicht gerechtfertigt, die auf Verbraucherverträge zugeschnittene (Rz. 1, Rz. 2) Vorschrift im Rahmen der Inhaltskontrolle nach § 307 als allgemeine Richtlinie heranzuziehen³⁴.

§ 308 Nr. 9

Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit – Abtretungsausschluss

In Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist insbesondere unwirksam

9. (Abtretungsausschluss)

eine Bestimmung, durch die die Abtretbarkeit ausgeschlossen wird

- a) für einen auf Geld gerichteten Anspruch des Vertragspartners gegen den Verwender oder
- b) für ein anderes Recht, das der Vertragspartner gegen den Verwender hat, wenn
 - aa) beim Verwender ein schützenswertes Interesse an dem Abtretungsausschluss nicht besteht oder
 - bb) berechnigte Belange des Vertragspartners an der Abtretbarkeit des Rechts das schützenswerte Interesse des Verwenders an dem Abtretungsausschluss überwiegen;

Buchstabe a gilt nicht für Ansprüche aus Zahlungsdiensterahmenverträgen und die Buchstaben a und b gelten nicht für Ansprüche auf Versorgungsleistungen im Sinne des Betriebsrentengesetzes.

I. Einleitung		
1. Regelungsinhalt und Normzweck	1	2. Auf Geld gerichteter Anspruch (§ 308 Nr. 9 lit. a) 16
2. Entstehungsgeschichte	5	3. Anderes Recht (§ 308 Nr. 9 lit. b) 17
3. Verbraucherverträge	7	4. Bereichsausnahmen
II. Meinungsstand zur Inhaltskontrolle nach § 307	8	a) Zahlungsdiensterahmenverträge 18
		b) Ansprüche auf Versorgungsleistungen im Sinne des Betriebsrentengesetzes 19
III. Inhalt der Vorschrift		IV. Unwirksamkeit 20
1. Ausschluss der Abtretung	15	V. Verträge mit Unternehmern 21

Schrifttum: *Baukelmann* Der Ausschluss der Abtretbarkeit von Geldforderungen in AGB – Fragen zu § 354a HGB, in FS Brandner, 1996, S. 185; *Bette* Vertraglicher Abtretungsausschluss im deutschen und im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr, WM 1994, 1909; *Burger* Probleme der Vereinbarung eines

³⁴ So auch die Gesetzesbegr. zu § 10 Nr. 8 AGBG, BT-Drucks. 14/2658, S. 51; Leuschner/*Bach* AGB-Recht, Klauseln (K), Kündigung- und Rücktrittsklauseln Rz. 11; Erman/*Roloff/Looschelders* § 308 BGB Rz. 69; MünchKomm/*Wurmnest* § 308 Nr. 8 BGB Rz. 8; Wolf/*Dammann* § 308 Nr. 8 BGB Rz. 29; Staudinger/*Coester-Waltjen* § 308 Nr. 8 BGB Rz. 6; BeckOK/*Becker* § 308 Nr. 8 BGB Rz. 7. Vgl. aber auch BGH v. 10.9.2014 – XII ZR 56/11, NZM 2014, 830 (Tz. 32): allgemein für eine Indizwirkung der Klauselverbote von § 308 bei der Inhaltskontrolle im Unternehmerverkehr nach § 307 (zu § 308 Nr. 5).

Abtretungsverbot beim Wareneinkauf, NJW 1982, 80; *Klamroth* Abtretungsverbote in AGB, BB 1984, 1842; *Leuschner* (Hrsg.), AGB-Recht im unternehmerischen Rechtsverkehr, 2021; *Lommatzsch/Albrecht* Gesetz für faire Verbraucherverträge – Neue Herausforderung für Unternehmen und Vorteil für Verbraucher?, GWR 2021, 363; *Lüke* Das rechtsgeschäftliche Abtretungsverbot, JuS 1992, 114; *Seggewiß* Das kaufmännische Abtretungsverbot und seine Rechtsfolgen, NJW 2008, 3256; *Wagner* Materiell-rechtliche und prozessuale Probleme des § 354a HGB, WM Sonderbeilage 1/1996; *Wais* Das Gesetz für faire Verbraucherverträge – Weitere Reaktionen auf die Digitalisierung, NJW 2021, 2833.

I. Einleitung

1. Regelungsinhalt und Normzweck

§ 308 Nr. 9 ist durch das **Gesetz für faire Verbraucherverträge**¹ in den Klauselkatalog des § 308 eingefügt worden². Die Vorschrift ist am 1.10.2021 in Kraft getreten³ und auf ab diesem Tag entstandene Schuldverhältnisse anzuwenden. Auf ein Schuldverhältnis, das vor dem 1.10.2021 entstanden ist, findet § 308 Nr. 9 gemäß der **Übergangsvorschrift** zum Gesetz für faire Verbraucherverträge in Art. 229 § 60 Satz 2 EGBGB⁴ noch keine Anwendung. Insoweit richtet sich die Inhaltskontrolle von Abtretungsausschlüssen nach § 307 und nach den dazu von der Rechtsprechung des BGH entwickelten Grundsätzen, die einerseits in § 308 Nr. 9 lit. b aa und bb kodifiziert sind (Rz. 3), andererseits aber ein generelles Verbot eines Abtretungsausschlusses für einen auf Geld gerichteten Anspruch des Kunden des Klauselverwenders i.S.v. § 308 Nr. 9 lit. a nicht vorsehen (Rz. 8).

Durch Vereinbarung mit dem Schuldner kann die nach § 398 grundsätzlich zulässige Abtretung einer Forderung gemäß § 399 ausgeschlossen werden, mit der Wirkung, dass die dennoch vorgenommene Forderungsabtretung durch den Gläubiger unwirksam ist⁵; eine Sonderregelung für Handelsgeschäfte und für den Verkehr mit der öffentlichen Hand als Schuldner enthält § 354a HGB, die trotz eines Abtretungsverbots für Geldforderungen zur Wirksamkeit der Abtretung führt (vgl. auch Rz. 22). Die Funktion von § 308 Nr. 9 liegt darin, für vorformulierte Abtretungsausschlüsse Grenzen zu ziehen. Mit Ausnahme der in § 310 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 1 genannten Verträge erstreckt sich der **Anwendungsbereich** von § 308 Nr. 9 auf alle Arten von Verträgen, bei denen der Vertragspartner des AGB-Verwenders („Kunde“) weder Unternehmer noch dem Bereich der öffentlichen Hand zuzuordnen ist (§ 310 Abs. 1 Satz 1)⁶. § 308 Nr. 9 Halbs. 2 enthält allerdings **Bereichsausnahmen** für Ansprüche aus Zahlungsdienstleistungsverträgen, für die § 308 Nr. 9 lit. a nicht gilt (vgl. Rz. 18), und für Ansprüche auf Versorgungsleistungen im Sinne des Betriebsrentengesetzes, für die § 308 Nr. 9 lit. a und lit. b insgesamt nicht gelten (Rz. 19). Nach **§ 308 Nr. 9 lit. a** ist ein Abtretungsausschluss für einen auf Geld gerichteten Anspruch (s. dazu Rz. 16) des Kunden des AGB-Verwenders stets unwirksam, ohne dass eine Wertungsmöglichkeit eröffnet wäre; es handelt sich also um ein absolutes Klauselverbot, das nach der Gesetzessystematik eher in den Klauselkatalog des § 309 gehören würde. **§ 308 Nr. 9 lit. b** macht dagegen für ein anderes Recht (s. dazu Rz. 17) als einen auf Geld gerichteten Anspruch das Unwirksamkeitsverdikt für einen Abtretungsausschluss von einer Interessenabwägung abhängig, eröffnet also i.S.d. Klauselkatalogs des § 308 eine Wertungsmöglichkeit. Auch wenn sich insoweit beide Regelungen von

1 Gesetz v. 10.8.2021, BGBl. 2021 I 3433.

2 Vgl. Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes für faire Verbraucherverträge, BGBl. 2021 I 3433.

3 S. Art. 4 des Gesetzes für faire Verbraucherverträge, BGBl. 2021 I 3433 (3435).

4 Vgl. Art. 2 Nr. 1 des Gesetzes für faire Verbraucherverträge, BGBl. 2021 I 3433 (3434).

5 Vgl. BGH v. 10.3.2010 – IV ZR 207/08, ZIP 2010, 890 (Rz. 13); BGH v. 31.10.1990 – IV ZR 24/90, BGHZ 112, 387 (389 ff.) = ZIP 1991, 31, jew. m.w.N.

6 Zur Einbeziehung von § 308 Nr. 9 in § 310 Abs. 1 Satz 1 s. Art. 1 Nr. 2 des Gesetzes für faire Verbraucherverträge, BGBl. 2021 I 3433.

§ 308 Nr. 9 deutlich unterscheiden, ist es aufgrund des im Abtretungsausschluss liegenden Sachzusammenhangs nachvollziehbar, dass beide Regelungen in § 308 Nr. 9 vereint sind⁷.

- 3 Soweit es um den **Normzweck** von § 308 Nr. 9 geht, ist nach dessen einzelnen Regelungen zu differenzieren. **§ 308 Nr. 9 lit. a** soll sicherstellen, dass Verbraucher⁸ ihre Geldforderungen an Dritte abtreten können, wobei die Gesetzesbegründung herausstellt, dass Verbrauchern die Durchsetzbarkeit ihrer Geldforderungen erleichtert wird, wenn sie diese an Dritte⁹ verkaufen oder zur gemeinsamen Einziehung abtreten können, die sodann im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit solche Forderungen gebündelt durchsetzen¹⁰, ggf. aber auch einzeln. § 308 Nr. 9 lit. a hat also einen spezifisch **verbraucherschützenden Charakter**. Vermutlich ist § 308 Nr. 9 lit. a auch darauf zurückzuführen, dass Fluggäste vermehrt Ansprüche auf Rückerstattung des Flugentgelts an Dritte abgetreten haben und in nachfolgenden Gerichtsverfahren die Wirksamkeit von Abtretungsverboten für derartige Ansprüche in Beförderungsbedingungen der Luftfahrtunternehmen unterschiedlich beurteilt wurde¹¹. Der Normzweck von **§ 308 Nr. 9 lit. b** ist eher „technischer“ Natur, wenn mit dieser Regelung die zur Inhaltskontrolle nach § 307 entwickelte Rechtsprechung festgeschrieben werden soll¹², und führt anders als § 308 Nr. 9 lit. a (vgl. Rz. 16) nicht zu einer Verschärfung der Kontrollmaßstäbe für Abtretungsausschlüsse.
- 4 Mit der **Bereichsausnahme für Zahlungsdiensterahmenverträge** (Rz. 2, Rz. 18) soll insbesondere gewährleistet werden, „dass die bestehenden Abtretungsausschlüsse der Banken und Sparkassen betreffend die girovertraglichen Ansprüche des Kontoinhabers auf das sogenannte „Tagesguthaben“ oder den nach Rechnungsabschluss folgenden Anspruch auf den anerkannten Saldo von Girokonten beibehalten werden können“¹³. Damit sollen insbesondere auch Verbraucher und Verbraucherinnen davor geschützt werden, „künftige Ansprüche un-

7 Allerdings hat die Aufnahme des absoluten Klauselverbots des § 308 Nr. 9 lit. a in den Klauselkatalog von § 308 und nicht von § 309 zur Folge, dass die bei einem Verstoß gegen die Klauselverbote von § 309 in Betracht kommenden bußgeldrechtlichen Sanktionen (vgl. § 309 Nr. 14 Rz. 17a) bei einem Verstoß gegen § 308 Nr. 9 lit. a nicht zum Tragen kommen können. Eine analoge Anwendung der Bußgeldvorschrift scheidet wegen des bußgeldrechtlichen Analogieverbots aus; zum Analogieverbot vgl. BVerfG v. 17.11.2009 – 1 BvR 271/08, NJW 2010, 754 (Rz. 18).

8 Vgl. Gesetzesbegr., BT-Drucks. 19/26915, S. 11, 30. Zu Rechtstatsachen über die Verwendung von Abtretungsausschlüssen in AGB gegenüber Verbrauchern vgl. den Regierungsentwurf zum Gesetz für faire Verbraucherverträge, BT-Drucks. 19/26915, S. 20 f.

9 Sog. „Claim-Handling-Companies“, vgl. z.B. AG Erding v. 10.6.2021 – 9 C 1679/19, BeckRS 2021, 15200 (Rz. 22) und LG Köln v. 17.7.2020 – 25 O 212/19, BeckRS 2020, 16774 (Rz. 19), oder Flug-gastrechte-Portale im Internet, vgl. AG Bremen v. 1.6.2017 – 9 C 0063/16, BeckRS 2017, 113798. Zu Inkassounternehmen vgl. *Wais* NJW 2021, 2833 (Rz. 5).

10 S. Gesetzesbegr., BT-Drucks. 19/26915, S. 11, 30. S. auch LG Berlin v. 20.4.2021 – 65 S 241/20, ZMR 2021, 739; *Wais* NJW 2021, 2833 (Rz. 5). Vgl. z.B. LG Köln v. 17.7.2020 – 25 O 212/19, BeckRS 2020, 16774 (rd. 160 Abtretungsfälle) und LG Frankfurt/M. v. 19.11.2020 – 2-14 O 99/19, BeckRS 2020, 32499 (75 Abtretungsfälle), jew. zu Abtretungsausschlüssen in Flugbeförderungsbedingungen. Ein weiterer Bereich für Abtretungen i.S.d. Gesetzesbegr. ist die Abtretung von Bereicherungsfor-derungen aus § 556g Abs. 1 Satz 3, vgl. den jeweiligen Sachverhalt der Entscheidungen AG Berlin-Mitte v. 30.6.2021 – 11 C 246/20, BeckRS 2021, 21855 und AG Berlin-Schöneberg v. 13.4.2021 – 16 C 246/20, BeckRS 2021, 7313; s. zu diesen Entscheidungen Rz. 14.

11 Vgl. z.B. einerseits – für Unwirksamkeit – LG Frankfurt/M. v. 19.11.2020 – 2-24 O 99/19, BeckRS 2020, 32499 (Rz. 17); LG Köln v. 17.7.2020 – 25 O 212/19, BeckRS 2020, 16774 (Rz. 19); LG Frankfurt/M. v. 3.7.2020 – 2-24 O 100/19, NJW-RR 2020, 1312 (Rz. 21); LG Nürnberg-Fürth v. 30.7.2018 – 5 S 8340/17, BeckRS 2018, 23100 (Rz. 16); AG Erding v. 10.6.2021 – 9 C 1679/19, BeckRS 2021, 15200 (Rz. 20); andererseits – für Wirksamkeit – AG Bremen v. 1.6.2017 – 9 C 0063/16, BeckRS 2017, 113798 (Rz. 18 ff.). Vgl. auch Gesetzesbegr., BT-Drucks. 19/26915, S. 11.

12 So Gesetzesbegr., BT-Drucks. 19/26915, S. 11, 30.

13 So die Begr. zu Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss), BT-Drucks. 19/30840, S. 14.

bedacht abzutreten, die sie zu Bestreitung ihres Lebensunterhalts benötigen¹⁴. Die Bereichsausnahme für **Versorgungsleistungen** i.S.d. Betriebsrentengesetzes (Rz. 2, Rz. 19) bezweckt, dass „in arbeitsrechtlichen Vereinbarungen über betriebliche Altersversorgung weiterhin Abtretungsausschlüsse formularmäßig vorgesehen werden können“. Dies soll auch „die Beschäftigten vor einer Abtretung ihrer Versorgungsansprüche [schützen], die sie zur Alterssicherung einsetzen sollen und nicht als Sicherheit für Kredite oder andere Geschäfte“¹⁵. Mit diesen Abtretungsausschlüssen werde verhindert, „dass die Arbeitnehmer zu einem Zeitpunkt über eine Aufgabe ihrer künftigen Ansprüche aus der betrieblichen Altersversorgung entscheiden, zu dem sie die Folgen dieser Entscheidung für ihre Altersversorgung nicht ausreichend beurteilen können“¹⁶.

2. Entstehungsgeschichte

Ausgenommen die Bereichsausnahmen war § 308 Nr. 9 bereits wortgleich in dem im Januar 2020 veröffentlichten **Referentenentwurf**¹⁷ für ein Gesetz für faire Verbraucherverträge enthalten. § 308 Nr. 9 RefE hat in den Stellungnahmen der Verbände¹⁸ teilweise Zustimmung gefunden, war aber auch erheblicher Kritik ausgesetzt. So forderten kritische Stellungnahmen die komplette Streichung des absoluten Klauselverbots (vgl. Rz. 2) für den Abtretungsausschluss für Geldforderungen oder Bereichsausnahmen für bestimmte Branchen, etwa für Finanzdienstleistungen sowie für die Kranken- und Pflegeversicherung. Andere kritische Stimmen sprachen sich dafür aus, die neue Regelung auf Branchen bzw. Sektoren zu beschränken, in denen „Missbräuche“ aufgetreten oder festgestellt sind, oder auf eine Regelung zu Abtretungsausschlüssen vollständig zu verzichten. Trotz dieser Kritik war § 308 Nr. 9 RefE unverändert, also auch ohne Bereichsausnahmen, in den **Regierungsentwurf** zum Gesetz für faire Verbraucherverträge übernommen worden¹⁹. In seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf bat der **Bundesrat**, zu prüfen, inwieweit Bankgeschäfte „vom Verbot von generellen Abtretungsausschlüssen ausgenommen werden können, damit schützenswerte Verbraucherinteressen gewahrt bleiben“, die der Bundesrat in seiner Stellungnahme näher erläuterte²⁰. Auf Empfehlung des **Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz**²¹ sind sodann die Bereichsausnahmen für Zahlungsdienstleistungsverträge und für Versorgungsleistungen i.S.d. Betriebsrentengesetzes in die Endfassung von § 308 Nr. 9 aufgenommen worden, der in der Sitzung vom 24.6.2021 vom Bundestag verabschiedet wurde.

Die Klauselrichtlinie (vgl. Vor § 305 Rz. 91 ff.) enthält keine Vorgaben für Abtretungsausschlüsse. § 308 Nr. 9 führt daher gegenüber der Klauselrichtlinie zu einem strengeren Verbraucherschutz, was Art. 8 der Klauselrichtlinie aber zulässt²².

14 So die Begr. zu Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss), BT-Drucks. 19/30840, S. 14. Krit. zu dieser Bereichsausnahme *Wais* NJW 2021, 2833 (Rz. 7 f.).

15 So die Begr. zu Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss), BT-Drucks. 19/30840, S. 14.

16 So die Begr. zu Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss), BT-Drucks. 19/30840, S. 14. Krit. zu dieser Bereichsausnahme *Wais* NJW 2021, 2833 (Rz. 7 f.).

17 Abrufbar auf der Website des BMJV.

18 Abrufbar auf der Website des BMJV.

19 Vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes für faire Verbraucherverträge v. 24.2.2021, BT-Drucks. 19/26915, S. 7.

20 Vgl. BT-Drucks. 19/16915, S. 40 f.

21 Vgl. BT-Drucks. 19/30840, S. 5.

22 So auch Gesetzesbegr., BT-Drucks. 19/26915, S. 17.

3. Verbraucherverträge

- 7 Bei Verbraucherverträgen i.S.v. § 310 Abs. 3 ist § 308 Nr. 9 nach § 310 Abs. 3 Nr. 2 auch auf vorformulierte Einzelvertragsklauseln anzuwenden, soweit der Kunde auf deren Inhalt auf Grund der Vorformulierung keinen Einfluss nehmen konnte. Darüber hinaus modifiziert § 310 Abs. 3 Nr. 3 sowohl für AGB i.S.v. § 305 Abs. 1 als auch für Einzelvertragsklauseln die Beurteilungskriterien für die Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1 und Abs. 2, indem auch die **Berücksichtigung vertragsabschlussbegleitender Umstände** (dazu § 307 Rz. 402 ff.) vorgesehen wird. Einer derartigen Modifizierung der Inhaltskontrolle durch Einbeziehung konkret-individueller Umstände auch bei der Inhaltskontrolle nach § 308 Nr. 9 lit. a steht schon der zwingende, keine Wertungsmöglichkeit zulassende Charakter der Norm (s. Rz. 2) entgegen (vgl. § 307 Rz. 412); zu § 308 Nr. 9 lit. b gelten die Ausführungen in § 308 Nr. 1 Rz. 3 entsprechend.

II. Meinungsstand zur Inhaltskontrolle nach § 307

- 8 Ein uneingeschränkter oder ein – etwa durch einen Zustimmungsvorbehalt – abgeschwächter Abtretungsausschluss ist nach der ständigen **Rechtsprechung des BGH zur Inhaltskontrolle nach § 307** bzw. § 9 AGBG als grundsätzlich unbedenklich anzusehen²³. Allerdings hängt die abschließende Entscheidung über die Wirksamkeit oder Unwirksamkeit eines Abtretungsausschlusses nach dieser Rechtsprechung – auch bei auf Geld gerichteten Ansprüchen von Verbrauchern²⁴ – von einer objektiv-generalisierenden (typisierenden) **Abwägung der Interessen** des Verwenders und des Kunden ab. Fehlt ein schützenswertes Interesse des Verwenders an einem Abtretungsausschluss ganz oder stehen dem Interesse des Verwenders überwiegende Interessen des Kunden an der Abtretbarkeit von Forderungen entgegen, ist der Abtretungsausschluss unwirksam²⁵. Im Ergebnis ist daher weniger die „Grundsatzfrage“ der Wirksamkeit von Abtretungsverboten von Bedeutung, sondern die auf der Grundlage des jeweils betroffenen Vertragstyps vorzunehmende Interessenabwägung. Zu Recht hat daher z.B. der BGH einen Abtretungsausschluss in den AGB eines Reiseveranstalters, der Ansprüche des Kunden aus Leistungsstörungen betraf, trotz grundsätzlicher Wirksamkeit von Abtretungsverboten aufgrund einer eingehenden Analyse und Abwägung der Interessen des Verwenders und des Kunden für unwirksam gehalten²⁶. Diese zu § 307 bzw. § 9 AGBG ergange-

23 Vgl. nur BGH v. 6.6.2019 – IX ZR 272/17, BGHZ 222, 165 (Rz. 32) = NJW 2019, 2156; BGH v. 17.4.2012 – X ZR 76/11, NJW 2012, 2107 (2108), BGH v. 13.7.2006 – VII ZR 51/05, NJW 2006, 3486 (3487) und BGH v. 30.10.1990 – IX ZR 239/89, NJW-RR 1991, 763 sowie BGH v. 9.2.1990 – V ZR 200/88, BGHZ 110, 241 (243) = NJW 1990, 1601 zu § 9 AGBG, jew. m. w. Rspr.-Nachw. So auch *Stoffels* Rz. 753; *Wolf/Dammann* Klauseln Rz. A 28, A 40; *Palandt/Grüneberg* § 307 BGB Rz. 56. Eine solche „Regelwertung“ ablehnend *Leuschner/Sajnovits* AGB-Recht, Klauseln (A), Abtretungsverbote Rz. 32; *Staudinger/Coester* 2013, § 307 BGB Rz. 353; für Unwirksamkeitsvermutung *MünchKomm/Roth/Kieninger* § 399 BGB Rz. 40. Eher für Unwirksamkeit *MünchKomm/Wurmnest* § 307 BGB Rz. 238; *von Westphalen* Vertragsrecht (Abtretungsausschluss) Rz. 9.

24 Vgl. BGH v. 17.4.2012 – X ZR 76/11, NJW 2012, 2107 (Rz. 9 ff.) zu Schadensersatzforderungen wegen reisevertraglicher Leistungsstörungen.

25 Vgl. BGH v. 17.4.2012 – X ZR 76/11, NJW 2012, 2107 (2108); BGH v. 13.7.2006 – VII ZR 51/05, NJW 2006, 3486 (3487) und BGH v. 30.10.1990 – IX ZR 239/89, NJW-RR 1991, 763, jew. m. w. Rspr.-Nachw. Zu Weitergabebeschränkungen für Fußball-Eintrittskarten vgl. OLG Hamburg v. 13.6.2013 – 3 U 31/10, MMR 2014, 595 (596 f.); für Konzert-Eintrittskarten vgl. LG Hamburg v. 2.10.2014 – 327 O 251/14, BeckRS 2014, 20102 und LG Hamburg v. 9.3.2011 – 315 O 489/10, BeckRS 2011, 15985; zum Abtretungsverbot für Gewährleistungsansprüche im Internethandel vgl. OLG Hamm v. 21.9.2010 – 4 U 134/10, BeckRS 2014, 10581. Das Erfordernis der Interessenabwägung betonend auch *Wolf/Dammann* Klauseln Rz. A 28.

26 So BGH v. 17.4.2012 – X ZR 76/11, NJW 2012, 2107 (2108 f.).

ne Rechtsprechung hat **weiterhin Bedeutung** für die Inhaltskontrolle nach § 308 Nr. 9 lit. b (vgl. Rz. 3, Rz. 17) und nach § 307 im Unternehmerverkehr (vgl. Rz. 21).

Für die auf Vorfinanzierung ihrer Leistungen angewiesenen Unternehmer und Warenlieferanten als Forderungsgläubiger hat der Abtretungsausschluss den Nachteil, dass er sie daran hindert, die Forderung als Kreditunterlage zu verwerfen, sei es zur Erlangung von Geldkredit (z.B. durch Zession an eine Bank oder an einen Factor) oder von Warenkredit (z.B. durch Abtretung an den Vorlieferanten im Rahmen des verlängerten Eigentumsvorbehalts, vgl. Teil 2, Sicherungsklauseln, (42) Rz. 9). An einen Schuldner, der sich einen Abtretungsausschluss ausbedungen hat, ist der seinerseits unter verlängertem Eigentumsvorbehalt belieferte Lieferant nicht zur Weiterveräußerung der Ware ermächtigt²⁷. Der BGH hat bisher Abtretungsausschlussklauseln in **Einkaufs- und Auftragsbedingungen** grundsätzlich gebilligt, weil der Schuldner ein berechtigtes Interesse daran habe, den Abrechnungsverkehr klar und übersichtlich zu gestalten und es zu verhindern, dass ihm eine im Voraus nicht übersehbare Vielzahl von Gläubigern gegenübertritt²⁸. In dem Urteil BGHZ 77, 274²⁹ wurde mit gleicher Begründung unter dem Gesichtspunkt der AGB-Inhaltskontrolle entschieden, dass namentlich in den Einkaufsbedingungen der Kaufhäuser ein Abtretungsverbot „nicht ohne weiteres unwirksam ist“. Allerdings läuft der Verwender mit dem Abtretungsausschluss in Einkaufsbedingungen Gefahr, dass er hinsichtlich der Veräußerungsbefugnis seines Lieferanten nicht gutgläubig ist (§ 932 BGB, § 366 HGB), wenn er – wie im Regelfalle – damit rechnen muss, dass die Ware unter dem verlängerten Eigentumsvorbehalt eines Vorlieferanten steht; der zweite Abnehmer ist dann einem Schadensersatz- oder Bereicherungsanspruch des Vorlieferanten ausgesetzt³⁰.

Soweit Abtretungsverbote dem persönlichen Anwendungsbereich von § 354a HGB unterfallen, kann aus der Vorschrift nicht die AGB-rechtliche Unwirksamkeit von Abtretungsverboten hergeleitet werden, vgl. Rz. 22.

Die regelmäßige Billigung des Abtretungsausschlusses in **Einkaufs- und Auftragsbedingungen** (vgl. Rz. 9) konnte bereits vor Einführung des § 354a HGB nicht befriedigen³¹, weil das Interesse der Lieferanten und Auftragnehmer, ihre Außenstände zum Zwecke der Kreditbeschaffung abtreten zu können, ein erhebliches Gewicht hat. Auf der Verwenderseite ist eine schwerwiegende Komplizierung des Abrechnungs- und Zahlungsverkehrs nicht ohne weiteres glaubhaft, wenn der Schuldner nach der Aufdeckung der Zession an einen Vorlieferanten oder an eine Bank seines Vertragspartners zahlen muss. Bei der Gestattung des vereinbarten

27 BGH v. 23.5.1958 – VIII ZR 434/56, BGHZ 27, 306 = NJW 1958, 1281; BGH v. 11.6.1959 – VII ZR 53/58, BGHZ 30, 176 (181) = NJW 1959, 1681; BGH v. 14.10.1963 – VII ZR 33/62, BGHZ 40, 156 (162) = NJW 1964, 243; BGH v. 18.6.1980 – VIII ZR 119/79, BGHZ 77, 274 = NJW 1980, 2245; BGH v. 3.12.1987 – VII ZR 374/86, BGHZ 102, 293 (300) = NJW 1988, 1210.

28 BGH v. 28.11.1968 – VII ZR 157/66, BGHZ 51, 113 (117) = NJW 1969, 415; BGH v. 12.5.1971 – VIII ZR 196/69, BGHZ 56, 173 (175) = NJW 1971, 1311; weitere Nachw. in BGH v. 9.2.1990 – V ZR 200/88, BGHZ 110, 241 = NJW 1990, 1601 (Zustimmungsvorbehalt der Bank bei Abtretung eines Grundschuldrückgewähranspruchs); so auch BGH v. 13.7.2006 – VII ZR 51/05, NJW 2006, 3486 (3487) mit insoweit zust. Anm. von Westphalen NJW 2006, 3488, für Abtretungsverbote, die nicht dem persönlichen Anwendungsbereich von § 354a HGB unterfallen; vgl. auch BGH v. 11.3.1997 – X ZR 146/94, ZIP 1997, 1072; BGH v. 25.11.1999 – VII ZR 22/99, ZIP 2000, 78; BGH v. 23.1.2001 – X ZR 247/98, NJW 2001, 1724; BGH v. 6.6.2019 – IX ZR 272/17, BGHZ 222, 165 (Rz. 32) = NJW 2019, 2156. Nach BGH v. 30.10.1990 – IX ZR 239/89, NJW-RR 1991, 763 (764) setzt sich das Abtretungsverbot auch gegen ein echtes Factoring-Geschäft durch, wenn es zwischen Verkäufer und Abnehmer abgeschlossen ist, da es hierbei nicht um die Auslegung einer Einzugsermächtigung gehe.

29 BGH v. 18.6.1980 – VIII ZR 119/79, BGHZ 77, 274 = NJW 1980, 2245.

30 BGH v. 18.6.1980 – VIII ZR 119/79, BGHZ 77, 274 (279) = NJW 1980, 2245; vgl. auch BGH v. 5.12.1989 – VI ZR 335/88, BGHZ 109, 297 (302) = NJW 1990, 976.

31 So auch Staudinger/Coester 2013, § 307 BGB Rz. 353; MünchKomm/Wurmnest § 307 BGB Rz. 238; MünchKomm/Roth/Kieninger § 399 BGB Rz. 40.

Abtretungsausschlusses gemäß § 399 mag zwar an das Interesse des Schuldners gedacht worden sein, von seinem ursprünglichen Gläubiger mehr Rücksichtnahme bei der Geltendmachung der Forderung erwarten zu können als von einem Neugläubiger³². Auch dieses Interesse dürfte jedoch, gerade bei den marktstarken Abnehmern, die in ihren AGB einen Abtretungsausschluss vorzuschreiben pflegen, nicht wesentlich ins Gewicht fallen. Bei Kollision mit einem Interesse des Vertragspartners, die ihm zustehende Forderung zur Kreditgewinnung oder Refinanzierung zu verwenden, kann der vorformulierte Abtretungsausschluss, auch soweit § 354a HGB (ausnahmsweise) nicht eingreifen sollte, nicht ohne weiteres der Inhaltskontrolle standhalten³³. Keine Berechtigung hat allerdings der Vorschlag, einen Abtretungsausschluss im Zusammentreffen mit einer Sicherungszession generell für unwirksam zu erklären³⁴. Auch ist das Interesse des Verwenders, sich vor der mit der Forderungsabtretung verbundenen Gefahr einer Doppelzahlung durch den Abtretungsausschluss zu schützen, nicht völlig von der Hand zu weisen. Es ist in jedem Fall eine **Abwägung der Interessen** des Verwenders an einem Abtretungsausschluss mit dem Interesse des Kunden an einer freien Abtretbarkeit vorzunehmen. Der Abtretungsausschluss ist unwirksam, wenn ein schützenswertes Interesse des Verwenders an ihm nicht besteht oder Gläubigerinteressen an einer freien Abtretbarkeit überwiegen³⁵.

- 12 Ist ein schützenswertes Interesse des Verwenders gegeben, ist weitergehend zu fragen, ob nicht ein abgeschwächter Abtretungsausschluss ausreichend ist, bestehende Verwenderinteressen zu wahren. Den beiderseitigen Interessen kann etwa Rechnung getragen werden – soweit nicht ohnehin § 354a HGB eingreift – durch eine **Ausgestaltung des Abtretungsausschlusses** in der Weise, dass der Verwender-Schuldner sich verpflichtet, der Abtretung unter der Voraussetzung zuzustimmen, dass der Neugläubiger bei der Offenlegung der Zession ihn für den Fall einer irrtümlichen Zahlung an den Altgläubiger von einer Inanspruchnahme freistellt³⁶. Allgemein ist zu fordern, dass die Klauselausgestaltung dem Kundeninteresse an freier Abtretbarkeit nach Möglichkeit Rechnung zu tragen hat. Deshalb dürfte ein formularmäßig *genereller* Abtretungsausschluss nur selten zu rechtfertigen sein, da berechtigten Verwenderinteressen häufig bereits durch eine abgeschwächte Form des Abtretungsausschlusses (etwa Anzeigerfordernis oder Notwendigkeit einer von bestimmten Voraussetzungen abhängigen Zustimmung) genügt werden kann.
- 13 Ein Abtretungsausschluss kommt auch in **Verkaufsbedingungen**, z.B. des Automobilhandels, dergestalt vor, dass es dem Käufer ohne die Zustimmung des Verkäufers verboten ist, den Lieferanspruch abzutreten. Dafür werden von der Verwenderseite neben dem Interesse an unkomplizierter Vertragsabwicklung vor allem vertriebsstrategische Gesichtspunkte geltend gemacht. Dieser Abtretungsausschluss wird in der Rechtsprechung als weder überraschend noch unangemessen beurteilt, wenn das typische Käuferinteresse auf den Erwerb zum eigenen Gebrauch gerichtet ist und im Einzelfall gegenüber einer missbräuchlichen Geltendmachung des Abtretungsverbots der Einwand unzulässiger Rechtsausübung erhoben werden kann³⁷. Beim **Kreditkauf** ist ein Verbot, den Lieferanspruch abzutreten, wegen des

32 BGH v. 8.12.1975 – II ZR 64/74, BGHZ 65, 364 (366) = NJW 1976, 672.

33 Krit. gegenüber der Wirksamkeit des Abtretungsausschlusses in Einkaufsbedingungen auch *Hübner* ZIP 1980, 741; *Robert M. Schmitt* DB 1980, 244; *Burger* NJW 1982, 80; *Klamroth* BB 1984, 1842.

34 So *Mummenhoff* JZ 1979, 425 und ihm folgend *Matthies* WM 1981, 1042.

35 BGH v. 13.7.2006 – VII ZR 51/05, NJW 2006, 3486 (3487); BGH v. 9.2.1990 – V ZR 200/88, BGHZ 110, 241 (243) = DNotZ 1990, 561; BGH v. 15.6.1989 – VII ZR 205/88, BGHZ 108, 52 (55) = NJW 1989, 2750; BGH v. 11.3.1997 – X ZR 146/94, NJW 1997, 3434 (3436).

36 So auch *Blaurock* ZHR 142 (1978), 325 (334).

37 BGH v. 24.9.1980 – VIII ZR 273/79, NJW 1981, 117; OLG Karlsruhe v. 15.3.2017 – 7 U 115/16, BeckRS 2017, 104887 (Rz. 8 ff.) zum Gebrauchtwagenhandel; OLG Hamm v. 18.6.1979 – 2 U 289/78, BB 1979, 1425; vgl. auch BGH v. 7.10.1981 – VIII ZR 214/80, NJW 1982, 178.

Sacherhaltungsinteresses des Lieferanten regelmäßig zulässig³⁸. Eine Klausel in den **Transportbedingungen** eines Frachtführers, wonach der Übergang einer gegen ihn gerichteten Schadensersatzforderung auf den Transportversicherer ausgeschlossen wird, hat der BGH³⁹ als unwirksam beanstandet, weil ein berechtigtes Interesse des Frachtführers an dem Abtretungsausschluss nicht anzuerkennen ist. Dieser Fall liegt in der Tat wesentlich anders als die bei Rz. 9 erörterten Fälle, weil die Zession einer Schadensersatzforderung an einen Versicherer den Abrechnungsverkehr des Schuldners keineswegs erschwert und der Vertragspartner durch den Ausschluss der Abtretung erheblich benachteiligt ist, weil er gezwungen wäre, den Schadensersatzanspruch gegen den Frachtführer selbst zu verfolgen und den Erlös an seinen Versicherer abzuführen⁴⁰. Grundsätzlich berechtigt ist das Verwendereinteresse an einem Ausschluss von **Teilabtretungen** (vgl. zu Geldforderungen aber nunmehr Rz. 15 f.) und an dem (zeitweisen) Abtretungshindernis, das mit einer **Kontokorrentabrede** verbunden ist⁴¹. Als unwirksam hat der BGH schließlich ein Abtretungsverbot in **Allgemeinen Reisebedingungen** angesehen wegen dessen Verbindung mit einer Beschränkung der Anspruchsbefugnis auf den Anmelder der Reise⁴². Ebenfalls für unwirksam hat der BGH einen Abtretungsausschluss in AGB eines Reiseveranstalters gehalten, der Ansprüche des Kunden aus Leistungsstörungen betraf⁴³; vgl. zu Abtretungsverboten in Pauschalreiseverträgen auch Teil 2, Pauschalreiseverträge, (33) Rz. 3. Wirksam sollen demgegenüber uneingeschränkte oder durch einen Zustimmungsvorbehalt eingeschränkte Abtretungsverbote in **Versicherungsbedingungen** sein⁴⁴ (vgl. aber auch Rz. 16).

Weitere Kasuistik zur Inhaltskontrolle nach § 307 (s. auch die Nachw. in Rz. 3): Für unwirksam hält das OLG Hamm in den AGB eines Internet-Versandhändlers im Verkehr gegenüber Verbrauchern den Ausschluss der Abtretung von **Mängelansprüchen**, vgl. OLG Hamm v. 25.2.2014 – 4 U 99/14, MMR 2016, 104 (Rz. 35 ff.), und OLG Hamm v. 21.9.2010 – 4 U 134/10, BeckRS 2014, 10581. Für wirksam gehalten wurde die Einschränkung der freien Abtretbarkeit von **Sparguthaben** in Allgemeinen Sparbedingungen, vgl. KG v. 1.9.2003 – 12 U 328/01, NJOZ 2004, 2934 (2936) (vgl. aber auch Rz. 18). Zur Unwirksamkeit eines allgemeinen Abtretungsverbots mit Zustimmungsvorbehalt in einem **Wohnungsmietvertrag** vgl. LG Berlin v. 30.3.2021 – 65 S 241/20, BeckRS 2021, 8695 (Rz. 30 ff.). Für Wirksamkeit eines generellen Abtretungsverbots für Ansprüche aus den §§ 556d bis 556g AG Berlin-Mitte v. 30.6.2021 – 11 C 246/20, BeckRS 2021, 21855 (Rz. 14 ff.); AG Berlin-Schöneberg v. 13.4.2021 – 16 C 246/20, BeckRS 2021, 7313 (Rz. 25 ff.); vgl. aber nunmehr Rz. 16.

III. Inhalt der Vorschrift

1. Ausschluss der Abtretung

Ein Abtretungsausschluss für einen auf Geld gerichteten Anspruch (Rz. 16) oder für ein anderes Recht (Rz. 17) liegt zunächst einmal vor, wenn die Abtretung **generell**, also ohne Ein-

38 Wolf/Dammann Klauseln Rz. A 33; Staudinger/Coester 2013, § 307 BGB Rz. 365.

39 BGH v. 8.12.1975 – II ZR 64/74, BGHZ 65, 364 (366 f.) = NJW 1976, 672; ebenso BGH v. 9.11.1981 – II ZR 197/80, BGHZ 82, 162 (172) = NJW 1982, 992.

40 S. auch Staudinger/Coester 2013, § 307 BGB Rz. 372; Wolf/Dammann Klauseln Rz. A 37.

41 Zutr. Staudinger/Coester 2013, § 307 BGB Rz. 371; Wolf/Dammann Klauseln Rz. A 30.

42 BGH v. 15.6.1989 – VII ZR 205/88, BGHZ 108, 52 (57) = NJW 1989, 2750; s. weiterhin OLG Köln v. 8.12.2008 – 16 U 49/08, BeckRS 2009, 02173; LG Frankfurt/M. v. 4.3.2010 – 2-24 S 103/09, BeckRS 2010, 14181; LG Berlin v. 30.11.2012 – 55 S 114/11, BeckRS 2013, 07397; zweifelhaft LG Stuttgart v. 29.9.1992 – 20 O 340/92, NJW-RR 1993, 1018 (1019). Für Unwirksamkeit auch Wolf/Dammann Klauseln Rz. A 38 – A 39.

43 Vgl. BGH v. 17.4.2012 – X ZR 76/11, NJW 2012, 2107 (2108 f.).

44 Vgl. BGH v. 12.10.2011 – IV ZR 163/10, r+s 2012, 74 (75) m.w.Rspr.-Nachw.

schränkungen ausgeschlossen wird. Aber auch weniger weit reichende **Einschränkungen** der Abtretbarkeit („abgeschwächte Form“ des Abtretungsausschlusses, vgl. Rz. 8, Rz. 12) sind als ein Abtretungsausschluss i.S.v. § 308 Nr. 9 einzustufen⁴⁵, um einen lückenlosen Schutz vor unangemessenen Klauseln zu gewährleisten⁴⁶. In den Anwendungsbereich von § 308 Nr. 9 fallen daher auch Klauseln, die eine Abtretung nur an bestimmte Personen zulassen oder nur an nicht natürliche Personen ausschließen⁴⁷, an bestimmte Voraussetzungen binden (s. auch Rz. 12) oder von einer Zustimmung des Schuldners (Klauselverwender) abhängig machen⁴⁸. Ein Abtretungsausschluss i.S.v. § 308 Nr. 9 liegt auch vor, wenn nur Teilabtretungen ausgeschlossen werden. Klauseln, die die Abtretbarkeit eines Rechts, z.B. einer Geldforderung, weder ausschließen noch einschränken, aber an eine Abtretung für den Kunden nachteilige Folgen knüpfen, z.B. den Anfall einer **Abtretungsbearbeitungsgebühr**, unterliegen nicht der Inhaltskontrolle nach § 308 Nr. 9, sondern nach § 307⁴⁹.

2. Auf Geld gerichteter Anspruch (§ 308 Nr. 9 lit. a)

- 16 In den Anwendungsbereich von § 308 Nr. 9 lit. a fallen – vorbehaltlich der Bereichsausnahmen (Rz. 18 f.) – **alle Arten** von auf Geld gerichteten Ansprüchen⁵⁰ („Geldforderungen“), unabhängig von ihrem Rechtsgrund. Der Anwendungsbereich der Vorschrift ist also weiter als derjenige von § 308 Nr. 1a und § 308 Nr. 1b, die jeweils nur Entgeltforderungen erfassen; vgl. zum Begriff der Entgeltforderung § 308 Nr. 1a Rz. 15. Als **Beispiele** für Geldforderungen i.S.v. § 308 Nr. 9 lit. a zu nennen sind Vergütungsansprüche, Schadensersatzansprüche, Rückforderungs- und Rückerstattungsansprüche, Darlehensforderungen, Bereicherungsansprüche (z. B. nach § 556g Abs. 1 Satz 3) sowie Ansprüche auf Versicherungsleistungen in Geld. In allen diesen Fällen ist ein Abtretungsausschluss, auch in der abgeschwächten Form der eingeschränkten Abtretbarkeit (Rz. 15), nach § 308 Nr. 9 lit. a generell und ohne Wertungsmöglichkeit (Rz. 2) unwirksam. Das gilt auch dann, wenn Abtretungsausschlüsse aufgrund ihrer umfassenden Formulierung (z.B. „Ansprüche aus diesem Vertrag“) jedenfalls auch Geldforderungen erfassen (s. auch Rz. 20). § 308 Nr. 9 lit. a führt als generelles Klauselverbot gegenüber der Inhaltskontrolle nach § 307, der eine Interessenabwägung zugrunde liegt (vgl. Rz. 8), zu einer erheblichen Verschärfung des Kontrollmaßstabs (vgl. auch Rz. 8).

3. Anderes Recht (§ 308 Nr. 9 lit. b)

- 17 Soweit Abtretungsausschlüsse keine Geldforderungen (Rz. 16), sondern andere Rechte i.S.v. § 308 Nr. 9 lit. b betreffen, hängt deren Wirksamkeit nach dieser Vorschrift von einer Abwä-

45 So Gesetzesbegr., BT-Drucks. 19/26915, S. 30; *Wais NJW* 2021, 2833 (Rz. 4).

46 Zur Inhaltskontrolle auch von abgeschwächten Abtretungsausschlüssen auf der Grundlage von § 307 BGB bzw. § 9 AGBG vgl. BGH v. 13.7.2006 – VII ZR 51/05, *NJW* 2006, 3486 (Rz. 14); BGH v. 25.11.1999 – VII ZR 22/99, *NJW-RR* 2000, 1220 (1221). Zur Gleichstellung eines Abtretungsausschlusses mit Zustimmungsvorbehalt mit einem Abtretungsverbot i.S.d. § 354a HGB vgl. BGH v. 13.11.2008 – VII ZR 188/07, *NJW* 2009, 438 (Rz. 13); BGH v. 26.11.2005 – VIII ZR 275/03, *NJW-RR* 2005, 624 (626) m.w.N.

47 Vgl. die den Entscheidungen LG Köln v. 17.7.2020 – 25 O 212/19, BeckRS 2020, 16774 (Rz. 2) und LG Nürnberg-Fürth v. 30.7.2018 – 5 S 8340, BeckRS 2018, 23100 (Rz. 1) zugrunde liegenden Abtretungsverbote in Flugbeförderungsbedingungen. Vgl. weiterhin BGH v. 6.6.2019 – IX ZR 272/17, *NJW* 2019, 2156 (Rz. 32): Klausel, nach der eine Abtretung einer kassen(zahn)ärztlichen Gebührenforderung nur zulässig ist bei schriftlicher Anzeige gegenüber der Drittschuldnerin und Abtretung an ein Kreditinstitut.

48 So Gesetzesbegr., BT-Drucks. 19/26915, S. 30; *Wais NJW* 2021, 2833 (Rz. 4).

49 Ggf. i.V.m. Art. 15 Fluggastrechte-VO.

50 So Gesetzesbegr., BT-Drucks. 19/26915, S. 30. Keine Geldforderung ist der Anspruch auf Deckungsschutz in der Haftpflichtversicherung, vgl. BGH v. 7.2.2007 – IV ZR 149/03, *NJW* 2007, 2258 (Rz. 34).

gung der Interessen des Verwenders (Schuldner) und des Kunden (Gläubiger) ab, wobei eine objektiv-generalisierende (typisierende) Betrachtungsweise zugrunde zu legen ist⁵¹. Ein anderes Recht liegt immer dann vor, wenn sich der Anspruch des Kunden des Klauselverwenders nicht auf eine Geldzahlung richtet. Als **Beispiele**⁵² sind zu nennen Lieferansprüche und Gewährleistungsansprüche, soweit diese nicht auf eine Geldzahlung (Schadensersatz, vgl. z.B. § 437 Nr. 3) gerichtet sind (s. auch Rz. 13 f.), oder Ansprüche auf Werkleistungen und auf Rückgewähr von dinglichen Sicherheiten (s. auch die in Rz. 9 zitierte BGH-Entscheidung zum Grundschuldrückgewähranspruch). Bei der erforderlichen **Interessenabwägung** ist nach § 308 Nr. 9 lit. b aa zunächst zu prüfen, ob bei einer typisierenden Betrachtungsweise „beim Verwender ein schützenswertes Interesse an dem Abtretungsausschluss nicht besteht“; ist das der Fall, ist die Klausel bereits aus diesem Grund unwirksam. Liegt ein schützenswertes Interesse des Verwenders vor, hängt die Klauselunwirksamkeit auf einer zweiten Prüfungsstufe gem. § 308 Nr. 9 lit. b bb davon ab, ob – wiederum bei einer typisierenden Betrachtungsweise – „berechtigte Belange des Vertragspartners an der Abtretbarkeit des Rechts das schützenswerte Interesse des Verwenders an dem Abtretungsausschluss überwiegen“⁵³. Da mit § 308 Nr. 9 lit. b die Rechtsprechung zur Inhaltskontrolle von Abtretungsausschlüssen nach § 307 festgeschrieben werden soll (Rz. 3), kann für die Einzelheiten der Interessenabwägung auf Rz. 8 ff. verwiesen werden.

4. Bereichsausnahmen

a) Zahlungsdiensterahmenverträge

Nach § 308 Nr. 9 Halbs. 2 (zum Normzweck der Bereichsausnahme s. Rz. 4) gilt § 308 Nr. 9 lit. a nicht für Ansprüche aus Zahlungsdiensterahmenverträgen. Davon unberührt bleibt eine Inhaltskontrolle nach § 307. Allerdings ist bei der Interessenabwägung im Rahmen der Inhaltskontrolle nach § 307 (vgl. Rz. 8) der verbraucher-schützende Charakter der Bereichsausnahme (vgl. Rz. 3) zu berücksichtigen, was im Grundsatz zur Wirksamkeit des Abtretungsausschlusses führen wird; stets zu prüfen bleibt aber, ob einem schützenswerten Verwenderinteresse bereits mit einem Abtretungsausschluss in abgeschwächter Form (vgl. Rz. 8, Rz. 12, Rz. 15) hinreichend Rechnung getragen werden kann, wovon im Regelfall auszugehen ist (vgl. Rz. 12). Für das Vorliegen eines Zahlungsdiensterahmenvertrages ist die **Legaldefinition** in § 675f Abs. 2 Satz 1 maßgeblich. Ein Zahlungsdiensterahmenvertrag liegt danach insbesondere vor bei einer Vereinbarung eines **laufenden Kontos**⁵⁴; vgl. auch Rz. 4. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten ist auf die Kommentierungen zu § 675f zu verweisen. Nicht um einen Anspruch aus einem Zahlungsdiensterahmenvertrag, sondern um einen Anspruch aus einem Darlehensvertrag oder unregelmäßigen Verwahrungsvertrag⁵⁵ handelt es sich bei einem Anspruch auf ein **Sparguthaben**, mit der Folge, dass die Bereichsausnahme zu § 308 Nr. 9 lit. a nicht eingreift. Abweichend von der früheren Rechtsprechung zu § 307 (vgl. Rz. 14) sind auf Spar-

51 Vgl. zur Inhaltskontrolle nach § 307 BGH v. 17.4.2012 – X ZR 76/11, NJW 2012, 2017 (Rz. 10): „typisierende Betrachtungsweise“. Zur Inhaltskontrolle nach § 9 AGBG vgl. BGH v. 9.2.1990 – V ZR 200/88, BGHZ 110, 241 (244) = NJW 1990, 1601: generalisierende und typisierende Betrachtungsweise.

52 *Lommatzsch/Albrecht* GWR 2021, 363 nennen als Beispiel die Abtretung von Nutzungsrechten im Urheberrecht oder einer Inhaberschaft von gewerblichen Schutzrechten. Zur AGB-rechtlichen Zulässigkeit des Ausschlusses der Abtretung des Eigentumsverschaffungsanspruchs in Grundstückskaufverträgen vgl. DNotI-Report 2021, 145 ff.

53 Vgl. als Beispiel für die Interessenabwägung im Rahmen der Inhaltskontrolle nach § 307 BGH v. 17.4.2012 – X ZR 76/11, NJW 2012, 2107 (Rz. 9 ff.).

54 Vgl. Palandt/*Sprau* § 675f BGB Rz. 6.

55 Vgl. BGH v. 14.5.2019 – XI ZR 345/18, NJW 2019, 2920 (Rz. 26 f.); MünchKommHGB/*Fest* Band 6, N. Einlagengeschäft Rz. 206.

guthaben bezogene Abtretungsausschlüsse daher nach § 308 Nr. 9 lit. a generell unwirksam (vgl. auch Rz. 16).

b) Ansprüche auf Versorgungsleistungen im Sinne des Betriebsrentengesetzes

- 19 Nach § 308 Nr. 9 Halbs. 2 gelten § 308 Nr. 9 lit. a und lit. b⁵⁶ nicht für Ansprüche auf Versorgungsleistungen im Sinne des Betriebsrentengesetzes⁵⁷ (zum Normzweck der Bereichsausnahme s. Rz. 4). Die **Legaldefinition** für derartige Versorgungsleistungen enthält § 1 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG. Versorgungsleistungen i.S.d. Betriebsrentengesetzes sind daher Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung, die einem Arbeitnehmer aus Anlass seines Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber zugesagt werden. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten ist auf die Literatur zu § 1 BetrAVG zu verweisen. Für einen auf Geld gerichteten Versorgungsanspruch, was der Regelfall sein wird, bleibt die von einer Interessenabwägung abhängige **Inhaltskontrolle nach § 307** (s. Rz. 8) unberührt. Allerdings wird man bei dieser Interessenabwägung die verbraucherschützende Wirkung eines Abtretungsausschlusses für Ansprüche auf Versorgungsleistungen (vgl. Rz. 4 zum Normzweck der Bereichsausnahme) berücksichtigen müssen, was eher für die Wirksamkeit zumindest von abgeschwächten Abtretungsausschlüssen (vgl. Rz. 12, Rz. 15, Rz. 18) bei ihrer Verwendung gegenüber Verbrauchern spricht. Entsprechendes gilt für Versorgungsleistungen, die nicht auf Geld, sondern auf andersartige Leistungen gerichtet sind.

IV. Unwirksamkeit

- 20 Da **§ 308 Nr. 9 lit. a** Abtretungsausschlüsse generell und umfassend, also auch in abgeschwächter Form, verbietet (Rz. 15 f.), kann sich die Frage einer teilweisen Unwirksamkeit bzw. geltungserhaltenden Reduktion nach dieser Vorschrift unwirksamer Abtretungsausschlüsse von vornherein nicht stellen. Führt eine Interessenabwägung nach **§ 308 Nr. 9 lit. b** zur Unangemessenheit eines Abtretungsausschlusses und damit zu dessen Unwirksamkeit, kann wegen der Unzulässigkeit einer geltungserhaltenden Reduktion (vgl. § 306 Rz. 14) die Klausel nicht mit einem ggfs. angemessenen Inhalt teilweise aufrechterhalten werden. Ist z.B. ein genereller Abtretungsausschluss (vgl. Rz. 15) unwirksam, so kann dieser nicht als Abtretungsausschluss mit Zustimmungsvorbehalt (vgl. Rz. 12, Rz. 18) aufrechterhalten werden. Auch Klauseln, die aufgrund ihrer umfassenden Formulierung (z. B. „Ansprüche aus diesem Vertrag“ oder „Ansprüche aus Leistungsstörungen“, vgl. Rz. 8) auch Geldforderungen erfassen und bereits deshalb nach § 308 Nr. 9 lit. a unwirksam sind (Rz. 16), können nicht für andere Rechte i.S.v. § 308 Nr. 9 lit. b teilweise erhalten bleiben.

V. Verträge mit Unternehmern

- 21 Gemäß § 310 Abs. 1 Satz 1 findet § 308 Nr. 9 im Unternehmerverkehr keine Anwendung. Die Inhaltskontrolle von Abtretungsausschlüssen richtet sich im Unternehmerverkehr wei-

56 Die Einbeziehung auch von § 308 Nr. 9 lit. b in die Bereichsausnahme begründet der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz damit, dass Ansprüche auf Versorgungsleistungen i.S.d. Betriebsrentengesetzes „nicht nur auf Geld, sondern auch auf andere Leistungen gerichtet sein können“, vgl. BT-Drucks. 19/30840, S. 14.

57 Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz – BetrAVG). Nicht erfasst werden damit Ansprüche aus einer privaten Altersversorgung sowie Rentenansprüche aus Versorgungswerken für Freiberufler, z.B. Rechtsanwälte. Vgl. auch Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss), BT-Drucks. 19/30840, S. 14; dort wird nur auf Ansprüche aus einer betrieblichen Altersversorgung abgestellt (s. Rz. 4).

terhin nach § 307, so dass der dazu ergangenen Rechtsprechung weiterhin Bedeutung zukommt (vgl. Rz. 8). Aufgrund des spezifisch Verbraucherschützenden Charakters von § 308 Nr. 9 lit. a (Rz. 3) kann diese Regelung im Unternehmerverkehr bei der Inhaltskontrolle nach § 307 auch keine **Indizwirkung** entfalten⁵⁸. Da § 308 Nr. 9 lit. b die Rechtsprechung zur Inhaltskontrolle nach § 307 festschreiben soll (Rz. 3), die auch den Unternehmerverkehr betrifft (vgl. z.B. Rz. 9), kann man dieser Regelung eine Indizwirkung für den Unternehmerverkehr zusprechen, was aber nicht zu einer Verschärfung der Inhaltskontrolle führt, da mit § 308 Nr. 9 lit. b ohnehin nur die Rechtsprechung zur Inhaltskontrolle nach § 307 kodifiziert wird (vgl. Rz. 3). Für die danach und nach der Rechtsprechung des BGH (vgl. Rz. 8 ff.) auch im Unternehmerverkehr für die Inhaltskontrolle von Abtretungsausschlüssen erforderliche Interessenabwägung ist auf Rz. 17 und Rz. 8 ff. zu verweisen⁵⁹. Aufgrund ihrer Verbraucherschützenden Funktion (vgl. Rz. 4) haben die Bereichsausnahmen des § 308 Nr. 9 Halbs. 2 (vgl. Rz. 18 f.) für den Unternehmerverkehr keine Bedeutung.

Soweit Abtretungsverbote dem persönlichen Anwendungsbereich von § 354a HGB unterfallen (vgl. Rz. 2), kann aus der Vorschrift nicht die AGB-rechtliche Unwirksamkeit von Abtretungsverboten hergeleitet werden⁶⁰. Die Vorschrift setzt die Wirksamkeit von Abtretungsverboten voraus und schränkt in § 354a Abs. 1 Satz 1 HGB nur deren Rechtsfolgen ein, indem die Abtretung trotz des Verbots wirksam ist⁶¹ (s. auch Rz. 2). AGB-Klauseln, die dem entgegenstehen sollen, sind bereits nach § 354a Abs. 1 Satz 3 HGB unwirksam. Daraus folgt auch die Unwirksamkeit nach § 307, was ggf. im Verbandsklageverfahren geltend gemacht werden kann. 22

§ 309

Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit

Auch soweit eine Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist, ist in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam

1. (Kurzfristige Preiserhöhungen)

eine Bestimmung, welche die Erhöhung des Entgelts für Waren oder Leistungen vorsieht, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss geliefert oder erbracht werden sollen; dies gilt nicht bei Waren oder Leistungen, die im Rahmen von Dauer-schuldverhältnissen geliefert oder erbracht werden;

2. (Leistungsverweigerungsrechte)

eine Bestimmung, durch die

a) das Leistungsverweigerungsrecht, das dem Vertragspartner des Verwenders nach § 320 zusteht, ausgeschlossen oder eingeschränkt wird oder

58 So auch Leuschner/Sajnovits AGB-Recht, Klauseln (A), Abtretungsverbote Rz. 3, 24. A.A. Lom-matzsch/Albrecht GWR 2021, 363.

59 Vgl. eingehend zur Interessenabwägung auch Leuschner/Sajnovits AGB-Recht, Klauseln (A), Ab-tretungsverbote Rz. 33 ff.

60 So auch Leuschner/Sajnovits AGB-Recht, Klauseln (A), Abtretungsverbote Rz. 24; Wolf/Dammann Klauseln Rz. A 28; MünchKommHGB/K. Schmidt/Langenbacher § 354a HGB Rz. 23; a.A. OLG Kol-blenz v. 21.10.1999 – S 2 U 1835/98, BeckRS 2013, 17931; von Westphalen Vertragsrecht (Ab-tretungsausschluss) Rz. 9. BGH v. 13.7.2006 – VII ZR 51/05, NJW 2006, 3486 (3487) musste dazu nicht Stellung nehmen. Zur erheblichen praktischen Bedeutung von Abtretungsverboten auch auf der Grundlage von § 354a HGB vgl. Leuschner/Sajnovits AGB-Recht, Klauseln (A), Abtretungsverbote Rz. 3; Stoffels Rz. 757.

61 Zust. Leuschner/Sajnovits AGB-Recht, Klauseln (A), Abtretungsverbote Rz. 24.